

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

6300 Wörgl

Postleitzahl

Bahnhofstraße 15

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 und Sprengel 2 - BRG Wörgl	Innsbrucker Straße 34	10 m
Sprengel 3 und Sprengel 4 - VZ Komma	KR. Martin Pichler-Straße 21 a	10 m
Sprengel 5 - GH Bruckner-Stüberl /Volkshaus	Anton Bruckner-Straße 10	10 m
Sprengel 6 - Pfarrkindergarten	Josef Stelzhamer-Straße 2	10 m
Sprengel 7 - Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 2	10 m
Sprengel 8 - Polytechnische Schule	Michael Unterguggenberger-Straße 8	10 m
Sprengel 9 - Volksschule Wörgl	Michael Unterguggenberger-Straße 6	10 m
Sprengel 10 - Fa. Morandell	Wörgler Bodern 13	10 m
Sprengel 11 - Anstaltssprengel Seniorenheim	Fritz Atzl-Straße 10, von 9.00 bis 11.00 Uhr	10 m

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 7:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:

i.v. Kogath
Gemeinde Wörgl
1a

Kundmachung
angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.